

**Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Kirkel**  
ISIN DE000A0F6MD5 · WKN A0F6MD

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG am Mittwoch, 27. Mai 2009, um 10:00 Uhr MESZ, in die Saarländhalle, An der Saarländhalle 1, 66113 Saarbrücken.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG für das Geschäftsjahr 2008 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 nebst Konzernlagebericht, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und können auf der Internetseite [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) > Investor Relations > Hauptversammlung eingesehen werden. Auf Verlangen werden jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen erteilt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2008 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie in Höhe von EUR 0,10

insgesamt:	EUR	5.800.000,00
Einstellung in Gewinnrücklagen	EUR	11.000.000,00
Gewinnvortrag	EUR	239.155,27
-----		
Bilanzgewinn:	EUR	17.039.155,27

Die vorstehenden Gesamtbeträge der Dividende, der Einstellung in die Gewinnrücklagen und des Gewinnvortrags beruhen jeweils auf dem am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung vorhandenen stimm- und dividendenberechtigten Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 58.000.000,--, eingeteilt in 58.000.000 auf den Inhaber

lautende Stückaktien. Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der Betrag der Einstellung in die Gewinnrücklagen und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2009 zu bestellen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Die in der Hauptversammlung am 30. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird am 29. November 2009 und damit etwa sechs Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ablaufen. Um auch während dieses Zeitraums handlungsfähig zu sein, soll die Gesellschaft erneut zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 5.800.000,-- beschränkt. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 26. November 2010. Auf die erworbenen Aktien darf zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main („Frankfurter Wertpapierbörse“), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- beziehungsweise unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen – insoweit unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre – grundsätzlich im Verhältnis der Zahl der jeweils angebotenen Aktien zu berücksichtigen. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, die aufgrund der vorgenannten oder einer früher erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse oder im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre

- Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen;
- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf; diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer

Ermächtigungen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;

- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten aus ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen zu verwenden. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise begründet wurden, verwendet werden. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden;
- unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.“

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„In Ergänzung der in Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Optionen zu veräußern, welche die Gesellschaft zum Erwerb von eigenen Aktien bei Ausübung der Optionen verpflichten (Put-Optionen), Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, eigene Aktien bei Ausübung der Optionen zu erwerben (Call-Optionen) und eigene Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben.

Alle Aktienerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen sind auf einen Umfang von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.900.000,-- beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss jeweils so gewählt werden, dass der Erwerb der eigenen Aktien aufgrund der Ausübung der Optionen bis spätestens zum Ablauf des 26. November 2010 erfolgt.

Der Erwerb eigener Aktien durch Ausübung der Optionen darf nur erfolgen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass die Optionen nur mit Aktien bedient

werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien durch Ausübung von Optionen, darf der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag, an dem das betreffende Optionsgeschäft abgeschlossen wurde, an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main („Frankfurter Wertpapierbörse“), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen zu zahlende und für Put-Optionen zu vereinnahmende Optionsprämie darf nicht mehr als 5 % von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Option abweichen.

Die Optionsgeschäfte müssen mit einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (nachfolgend: „Finanzinstitut“) abgeschlossen werden. Ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ist ausgeschlossen.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben wurden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 6 festgesetzten Bestimmungen entsprechend.“

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7**

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirdel, zur Einsicht ausliegt und dort während der üblichen Geschäftszeiten wie auch im Internet unter [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) > Investor Relations > Hauptversammlung eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlage unverzüglich und kostenlos übersandt.

Tagesordnungspunkt 6 beinhaltet den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum Ablauf des 26. November 2010 insgesamt bis zu 5.800.000 Aktien der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG – das sind bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entsprechend einem rechnerischen Anteil am bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapital von bis zu EUR 5.800.000,-- – zu erwerben und entsprechend der Ermächtigung über diese zu verfügen.

In Ergänzung hierzu beinhaltet Tagesordnungspunkt 7 den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten bis zum Ablauf des 26. November 2010 zu erwerben. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten ist auf ein Volumen von insgesamt 2.900.000 eigenen Aktien – das sind bis zu 5 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – beschränkt. Die gesetzlich zulässigen Grenzen bleiben unabhängig davon, auf welche Weise eigene Aktien erworben werden, in jedem Fall gewahrt.

Der Erwerb der Aktien darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist damit gewährleistet.

Sofern die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb unter Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Der Erwerb eigener Aktien kann in einem Umfang von bis zu 5 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals auch durch den Einsatz von Eigenkapitalderivaten erfolgen. Hierdurch wird der Gesellschaft eine zusätzliche Handlungsalternative eingeräumt, die ihr die Möglichkeit gibt, den Erwerb eigener Aktien optimal gestalten zu können. Es kann für die Gesellschaft vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, Call-Optionen zu erwerben oder eigene Aktien aufgrund einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben, anstatt Aktien der Gesellschaft unmittelbar zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien in Ausübung von Optionen soll lediglich dazu dienen, die Gestaltungsmöglichkeiten des Aktienrückkaufs zu ergänzen. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass ein Erwerb eigener Aktien in Ausübung von Optionen nicht mehr nach Ablauf des 26. November 2010 erfolgen kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Laufzeit der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nicht überschritten wird.

Durch die Veräußerung von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten, in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Für die Veräußerung der Put-Option erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie. Unter Inkaufnahme einer maximal zulässigen Abweichung von nicht mehr als 5 % entspricht diese dem nach finanzmathematisch anerkannten Methoden ermittelten theoretischen Marktwert unter Berücksichtigung insbesondere folgender Parameter: Ausübungspreis, Laufzeit der Option und Volatilität der Aktie der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG („Praktiker-Aktie“). Wird die Put-Option vom Optionsinhaber ausgeübt, vermindert die vom Erwerber gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt aufgewendeten Gegenwert. Für den Erwerber der Put-Option ist deren Ausübung nur dann sinnvoll, wenn der Börsenkurs der Praktiker-Aktie bei Optionsausübung unter dem festgelegten Ausübungspreis liegt. Für die Gesellschaft hat der Einsatz von Put-Optionen zum Erwerb eigener Aktien den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts fest vereinbart wird, während die Liquidität erst bei Ausübung der Option abfließt. Ein Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen setzt voraus, dass der Optionsinhaber seine Option auch ausübt. Liegt der Aktienkurs über dem Ausübungspreis und übt der Optionsinhaber die Option daher nicht aus, erwirbt die Gesellschaft zwar keine eigenen Aktien, doch verbleibt ihr die bereits vereinnahmte Optionsprämie.

Durch den Erwerb von Call-Optionen wird der Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht eingeräumt, eigene Aktien zu einem bestimmten, in der Call-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Call-Option zu erwerben. Die Ausübung von Call-Optionen ist für die Gesellschaft dann vorteilhaft, wenn der Aktienkurs der Praktiker-Aktie bei Ausübung der Option höher ist als der Ausübungspreis. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem

späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zudem ist diese Konstellation mit einem Liquiditätsvorteil verbunden, weil der Ausübungspreis erst bei Ausübung der Call-Option zu zahlen ist.

Die beim Erwerb von eigenen Aktien unter Einsatz von Optionen von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Ausübungspreis, der jeweiligen Optionsprämie sowie etwaigen Erwerbsnebenkosten. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Praktiker-Aktie am Tag der Ausübung der Option. Der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten, jedoch unter Berücksichtigung der Optionsprämie) je Aktie darf jedoch den Eröffnungskurs der Praktiker-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Handelstag bei Abschluss des Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen zu zahlende und für Put-Optionen zu vereinnahmende Optionsprämie darf nicht mehr als 5 % von dem nach finanzmathematisch anerkannten Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Option abweichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft für eigene Aktien aufgrund der Ausübung von Optionen eine angemessene und marktübliche Gegenleistung vereinnahmt bzw. zahlt; damit ist zugleich ausgeschlossen, dass Aktionäre der Gesellschaft durch den Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten benachteiligt werden. Durch das Erfordernis, dass die hier beschriebenen Optionsgeschäfte nur mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden dürfen und die aufgrund von Optionsausübungen zu liefernden Aktien ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – insbesondere über die Börse – erworben sein müssen, wird die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, den Aktionären nicht das Recht einzuräumen, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Hierdurch wird die Gesellschaft – anders als dies bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre der Fall wäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte auch kurzfristig abzuschließen, sodass sie mit der notwendigen Flexibilität auf Marktsituationen reagieren kann. Bei einem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen steht den Aktionären ein Recht zur Andienung ihrer Aktien nur zu, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Die hiermit verbundene Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts der Aktionäre hält der Vorstand auch nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft für gerechtfertigt, weil andernfalls die mit dem Einsatz von Optionsgeschäften verbundenen Vorteile bei dem Erwerb eigener Aktien nicht erreichbar wären.

Der Gesellschaft soll durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Der Wettbewerb, in dem sich die Gesellschaft befindet, sowie die wirtschaftliche Entwicklung erfordern unter anderem die Möglichkeit, im Wege des Aktientauschs Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse herbeiführen zu können. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- beziehungsweise Beteiligungserwerben schnell und flexibel nutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwändigen Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage oder einer ordentlichen Sachkapitalerhöhung

beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand darauf achten, die Interessen der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG orientieren. Eine starre Anknüpfung an den Börsenkurs ist indessen unter anderem deshalb nicht vorgesehen, um nicht einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Die Gesellschaft soll ferner in die Lage versetzt werden, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung und damit der Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der Aktien wird dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung aller weiteren Ermächtigungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden dürfen. Somit wird die 10 %-Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu veräußernden beziehungsweise zu gewährenden Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und diesen nicht wesentlich unterschreiten darf, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Von einem nicht wesentlichen Unterschreiten ist auszugehen, wenn der Veräußerungspreis nicht mehr als 5 % unter dem Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung liegt.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene und bereits zum Börsenhandel zugelassene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu nutzen. Diese Ermächtigung verschafft der Gesellschaft die Möglichkeit, in geeigneten Fällen eine Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten aus ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ohne die zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital oder aus genehmigtem Kapital vorzunehmen.

Weiter soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb – auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten – und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 6 und/oder Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigungen berichten.

## **II. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 58.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Davon sind 58.000.000 Stückaktien stimmberechtigt.

## **III. Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Neben der Anmeldung ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Als Nachweis des Anteilsbesitzes ist eine Bestätigung durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 6. Mai 2009 (0:00 Uhr MESZ) zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen spätestens zum Ablauf des 20. Mai 2009 (24:00 Uhr MESZ) der

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
c/o Deutsche Bank AG  
– General Meetings –  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main  
oder per Fax-Nr.: 069-12012-86045  
oder per E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

zugehen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen; Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen nach § 135 Abs. 9 AktG sowie § 135 Abs. 12 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen. Ein Formular zur Erteilung der Vollmacht wird zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG sowie auf Verlangen übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, jedoch an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Zum Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft folgenden Mitarbeiter benannt:

Herrn Matthias Herlt, geschäftsansässig  
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich bevollmächtigt und angewiesen werden. Das Vollmachts- und Weisungsformular wird jedem Aktionär

auf Anfrage zugesandt und kann auch per Internet unter [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) > Investor Relations > Hauptversammlung heruntergeladen werden. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter hat danach das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Er ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär erteilten Weisungen auszuüben. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann angewiesen werden, entweder in allen Tagesordnungspunkten im Sinne oder gegen die Vorschläge der Verwaltung oder gemäß Einzelweisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abzustimmen. Wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen muss bis spätestens zum 25. Mai 2009 (16:00 Uhr MESZ) der

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
– Bereich Recht –  
unter der Adresse:  
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel

zugehen.

Vollmachtsformulare können bei der

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
– Bereich Recht –  
unter der Adresse:  
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel  
oder  
unter der Fax-Nr.:  
06849-95-2468 oder 06849-95-2479  
oder  
per E-Mail:  
[proxy-hv-2009@praktiker.de](mailto:proxy-hv-2009@praktiker.de)

angefordert werden.

Auch im Fall der Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten befristeten Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes nicht aus.

#### **IV. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich an die

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
– Bereich Recht –

unter der Adresse:  
Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel  
oder  
unter der Fax-Nr.:  
06849-95-2468 oder 06849-95-2479  
oder  
per E-Mail:  
hauptversammlung-2009@praktiker.de

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter einer der vorstehenden Adressen eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden im Internet unter [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) > Investor Relations > Hauptversammlung unverzüglich veröffentlicht.

## **V. Übertragung in Bild und Ton**

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden wird auf Anordnung des Versammlungsleiters am Tag der Hauptversammlung in Bild und Ton übertragen. Sie kann im Internet unter [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) > Investor Relations > Hauptversammlung live verfolgt werden.

Kirkel, im April 2009

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG  
Der Vorstand